

# DECKBLATT NR. 2

## ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU

### „MÜHLTAL“



PASSAU

Leben an drei Flüssen

## GEMARKUNG PASSAU UND BEIDERWIES

EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE HABEN DER ÄNDERUNG NICHT WIDERSPROCHEN.

(VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB)

DER STADTRAT DER STADT PASSAU HAT AM 03.11.1997 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB UND GEMÄSS ART. 98 BAYBO ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU BESCHLOSSEN.



PASSAU, 07.11.1997  
STADT PASSAU

*Wiel Schmölky*  
OBERBÜRGERMEISTER

~~DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 I.V.M. ABS. 3 BAUGB DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN ANGEZEIGT. DIE REGIERUNG HAT MIT SCHREIBEN VOM KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.~~

~~SIEGEL~~

~~LANDSHUT,  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN~~

### BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR.23 AM 12.11.1997 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM UNTERNEHMEN STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

# VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB

## INHALT DER ÄNDERUNG

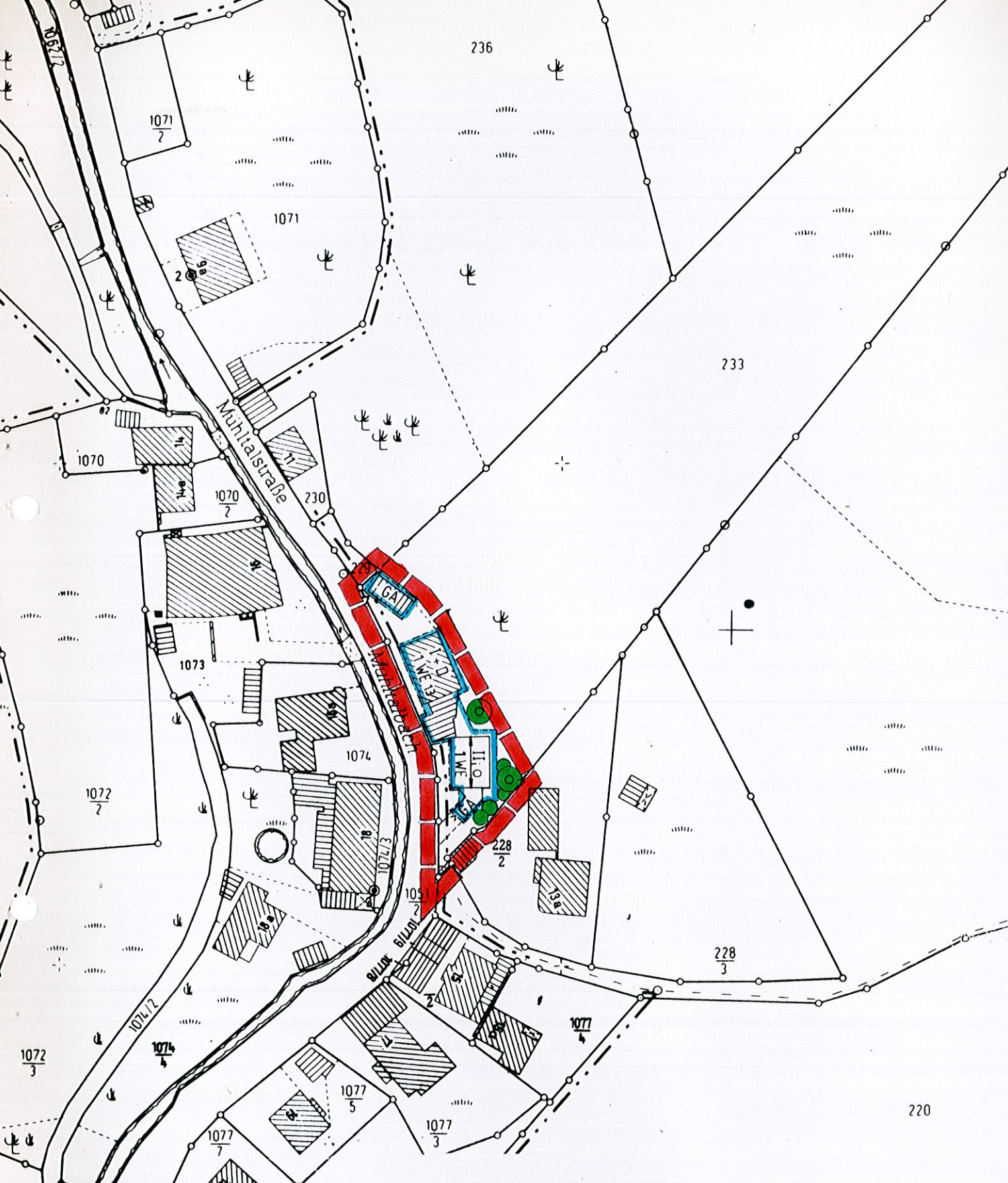
DER RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN „MÜHLTAL“ SETZT AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 233 EINE BAUGRENZE FÜR EIN EINZELHAUS MIT 2 WOHN EINHEITEN FEST. BISHER BESTEHT IM ANWESEN MÜHLTAL 13 TATSÄCHLICH EINE WOHN EINHEIT.

DIE EIGENTÜMERIN BEANTRAGT DIE FESTSETZUNG EINER ZWEITEN BAUGRENZE MIT EINER WOHN EINHEIT UND FESTSETZUNG VON EINER ZULÄSSIGEN WOHN EINHEIT FÜR DAS BESTEHENDE GEBÄUDE.

AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 233, GMKG. PASSAU, WIRD DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAUGRENZE VERSCHOBEN. DIE GRÖSSE DER BAUGRENZE UND DIE ANZAHL DER WOHN EINHEITEN BLEIBEN ERHALTEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

DIE ÄNDERUNG ERFOLGT GEMÄSS § 13 BAUGB IM VEREINFACHTEN VERFAHREN, DA DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BERÜHRT SIND.



# VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB

ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO

1 WE

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN  
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHN-EINHEITEN (WE) IN WOHN-GEBÄUDEN

I + D

ZULÄSSIG MAX. EIN VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS  
(DG UNTER DER VOLLGESCHOSSGRENZE)

II

ZULÄSSIG MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSE; AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS  
NICHT ZULÄSSIG

0

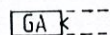
OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



HAUPTFIRSTRICHTUNG



GARAGE MIT GARAGENVORFLÄCHE UND ZUFAHRT



ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 2

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

EVTL. ANFALLENDE KOSTEN FÜR DEN UMBAU DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN  
(BORDSTEINABSENKUNGEN, ETC.) GEHEN ZU LASTEN DES ANTRAGSTELLERS.